

Verein zur Förderung Bildsamer Formgebung e.V.

Satzung

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung Bildsamer Formgebung e.V. (VBF). Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Der Verein verfolgt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem „Institut für Bildsame Formgebung der RWTH-Aachen“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Fertigungstechnik, insbesondere der Umformtechnik und der dazu benötigten Einrichtungen, sowie durch die Förderung des Technologietransfers zwischen Forschung und Industrie. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Verbreitung von Forschungsergebnissen der geförderten Institutionen verwirklicht. Insbesondere unterstützt der Verein das Institut für Bildsame Formgebung der RWTH-Aachen bei Maßnahmen wie:

- Profilbildung in Forschung und Lehre
- Verbesserung von Studien- und Lehrbedingungen
- Pflege der Beziehungen zu Wirtschaft und Politik
- Beiträge zur internen und externen Netzbildung (Institutsveranstaltungen, Alumni-Netzwerk, ...)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

(1) Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind

- Beiträge der Mitglieder
- Geld- und Sachspenden, Schenkungen
- Sonstige Einnahmen

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.
- (4) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Die Mitglieder haben die ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Rechtsanspruch auf Kapitalanteile und Sacheinlagen bzw. deren Wert.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Behörden oder Personenvereinigungen wie Verbände, Vereine, usw. und Institute werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit dem Verein steht und die eine aktive Mitarbeit in dem Verein anstreben.
- (3) Assoziierte Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Behörden oder Personenvereinigungen wie Verbände, Vereine, usw. und Institute werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit dem Verein steht und die die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- b. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach Eingang der Kündigung beim Vorstand.
- c. durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle anderen Vereinbarungen und Rechte verlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die endgültige Tagesordnung befindet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen oder vor der Sitzung schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch benannte natürliche Personen vertreten. Ist der Vertreter zugleich persönliches Mitglied, so kann er sein persönliches Wahl- und Stimmrecht neben und unabhängig von seinen Rechten

als Vertreter wahrnehmen. Auf ein ordentliches Mitglied können nicht mehr als drei Stimmrechte übertragen werden.

- (4) Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Jahresabschlussrechnung entgegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig insbesondere für:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder, § 7 (Seite 4)
 - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, § 4 (Seite 2)
 - c. den Einspruch gegen die Ablehnung als Mitglied, § 4 (Seite 3)
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e. die Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts,
 - f. die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes

im Übrigen

- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Leiter des Instituts für Bildsame Formgebung als geborenem Mitglied sowie mindestens 4 weiteren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählenden Personen. Er kann durch Zuwahl auf höchstens 9 Mitglieder erweitert werden.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl jedes weiteren Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung kann beliebig oft erfolgen.
- (3) Wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, kann die Wahl der Vorstandsmitglieder auch als Blockwahl durchgeführt werden. Im Falle der Niederlegung des Amtes durch ein gewähltes Vorstandsmitglied ist der Vorstand

berechtigt, für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied zu benennen und in den Vorstand aufzunehmen.

- (4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (5) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. In der Regel sollte der jeweilige Leiter des Institutes für Bildsame Formgebung zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (6) Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen und einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (7) Bis zur Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers nimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende dessen Aufgaben wahr.
- (8) Bei einer Abstimmung über die in Punkt 1 beschriebene Aufgabe des Vorstandes hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied keine Stimme.

Aufgaben des Vorstandes sind vornehmlich:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung
2. Aufstellung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr
3. Beschluss über die Verwendung der Beiträge und nicht zweckgebundenen Spenden
4. Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung zweckgebundener Spenden
5. Beschluss über Abschluss, Änderung oder Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Annahme von Beitrittserklärungen und Werbung neuer Mitglieder
7. Beendigung von Mitgliedschaften
8. Anregungen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an die geförderten Institutionen
9. Erstellung eines Jahresberichts und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung kann jeweils einzeln ausgeübt werden.
- (10) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in dringenden Fällen unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten und Fristen in Bezug auf die Einberufung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung eine außerordentliche Vorstandssitzung ansetzen. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen grundsätzlich mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Arbeitskreise

Zur Förderung spezieller Forschungsschwerpunkte kann der Verein Arbeitskreise bilden. Jeder Arbeitskreis wählt aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsführer der in einer jährlich stattfindenden Sitzung zu entlasten ist. Soweit dem Verein Mittel für Zwecke des Arbeitskreises zufließen, kann der Arbeitskreis über die Verwendung dieser Mittel in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins mit der Maßgabe frei verfügen, dass die Mittel ausschließlich für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 9 Beitrag

Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag nach eigener Einschätzung. Der Vorstand legt Richtwerte für Beiträge für Personen, für Firmen und Institutionen fest. Die Höhe des Beitrages ist mit der Beitrittserklärung schriftlich anzuzeigen. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 10 Spenden

Spenden können außer von Mitgliedern auch von Nichtmitgliedern an den Verein gegeben werden. Sie sind ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Eine etwaige Zweckbindung der Spenden schließt ihre Verwendung im Sinne von § 2 nicht aus.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ein entsprechend §6 (3) übertragenes Stimmrecht zählt wie ein anwesendes Mitglied. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist mit der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Wenn der Verein mehr als 90 Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist bei festzulegenden Fragestellungen auch eine schriftliche Abstimmung möglich. Hierbei werden nur Stimmen berücksichtigt, die innerhalb von vier Wochen nach Versenden dem Vorstand vorliegen. Die schriftliche Abstimmung ist gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder bzw. bei mehr als 90 Mitgliedern mindestens 30 Mitglieder eine klare Erklärung „dafür“ oder „dagegen“ abgegeben haben. Bezüglich der erforderlichen Mehrheiten bei schriftlichen Abstimmungen gelten ebenfalls die ersten drei Sätze dieses Absatzes.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über Ergebnisse von schriftlichen Abstimmungen ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust seiner Rechtsfähigkeit wird das Vermögen des Vereins der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit der Verpflichtung zugeteilt, es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten am Institut für Bildsame Formgebung zu verwenden.

§ 13 Haftung

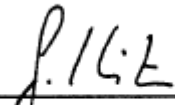
Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Geltung des BGB


Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 15 Inkrafttreten

Die am 06. März 2006 von der Gründungsversammlung beschlossene und am 17.05.06 geänderte Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.12.2008 wiederum geändert.



Vorsitzender
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hirt



Stell. Vorsitzender
Dr.-Ing. Klaus-Rainer Baldner